

# **RS OGH 2003/7/15 10ObS168/03h, 10ObS306/02a, 10ObS71/09b, 10ObS28/11g, 10ObS141/12a, 10ObS8/14w, 10O**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.2003

## Norm

ASVG §292 Abs1

## Rechtssatz

Unter dem Begriff des "Nettoeinkommens" im Sinn des§ 292 Abs 1 ASVG ist das Einkommen zu verstehen, das als Aktivsaldo aus allen Einkommensarten letztlich verfügbar ist, wobei diese Definition des Begriffes "Nettoeinkommen" grundsätzlich auch für den Fall gilt, dass es sich bei den "übrigen Einkünften"um einen Pensionsanspruch handelt, und zwar um einen anderen als den, zu dem die Ausgleichszulage gewährt werden soll.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 168/03h

Entscheidungstext OGH 15.07.2003 10 ObS 168/03h

Veröff: SZ 2003/84

- 10 ObS 306/02a

Entscheidungstext OGH 15.07.2003 10 ObS 306/02a

- 10 ObS 71/09b

Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 ObS 71/09b

Auch; Beisatz: Ausgehend vom Zweck der Ausgleichszulage, dass dem Pensionsbezieher in pauschaler Weise ein Betrag zur Verfügung gestellt werden soll, mit dem ihm die Besteitung eines angemessenen Lebensunterhalts ermöglicht wird, ist die „Summe der Einkünfte ... nach Ausgleich mit Verlusten“ nach § 292 Abs 3 ASVG jener Betrag, der dem Pensionisten letztlich real zur Verfügung steht. (T1)

- 10 ObS 28/11g

Entscheidungstext OGH 31.05.2011 10 ObS 28/11g

Auch

- 10 ObS 141/12a

Entscheidungstext OGH 02.10.2012 10 ObS 141/12a

Auch

- 10 ObS 8/14w

Entscheidungstext OGH 25.02.2014 10 ObS 8/14w

nur: Unter dem Begriff des "Nettoeinkommens" im Sinn des § 292 Abs 1 ASVG ist das Einkommen zu verstehen, das als Aktivsaldo aus allen Einkommensarten letztlich verfügbar ist. (T2)

Beis wie T1; Veröff: SZ 2014/16

- 10 ObS 5/17h

Entscheidungstext OGH 24.01.2017 10 ObS 5/17h

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Berücksichtigung der Kosten für Fahrten zum Beschäftigungsort unter Verwendung eines fremden, gegen teilweise Zahlung von Aufwendungen zur Verfügung gestellten Pkw mit den tatsächlichen Aufwendungen (und nicht dem amtlichen Kilometergeld). (T3)

- 10 ObS 156/16p

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 10 ObS 156/16p

Vgl auch; Beis wie T1

- 10 ObS 6/18g

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 ObS 6/18g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117784

## Im RIS seit

14.08.2003

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)